



Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE) zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums für ein „Gesetz zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG)“

Berlin, den 4. März 2015

Einführung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) unterstützt das Ziel, die nachweisbare, flächendeckende Sammlung und hochwertige Verwertung von Elektroaltgeräten in Deutschland zu steigern und damit den fortschreitenden Ressourcenverbrauch sowie die illegale Verwendung von Elektroschrott wirksam einzuschränken. Der Handel kommt in diesem Sinne seiner Produktverantwortung als Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten nach.

Dies bestätigen viele Unternehmen unterschiedlicher Größen des Einzelhandels. Sie nehmen heute auf freiwilliger, kundenorientierter Basis Elektroaltgeräte zurück und führen diese einer hochwertigen Verwertung zu. Kunden schätzen diesen Service und richten ihre Kaufentscheidung auch an entsprechenden Rückgabemöglichkeiten aus. Der HDE ist der Überzeugung, dass die ambitionierten Sammelquoten von 65 Prozent bis 2019 durch die bestehende Sammlung über kommunale Sammelstellen, ergänzt durch ein freiwilliges System des Handels sowie Kooperationen zwischen Handel und Kommunen, erreichbar sind.

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf die Effizienz der bestehenden Erfassungs- und Entsorgungsstrukturen erhalten und steigern möchte und deshalb von einer Zersplitterung und in der Konsequenz resultierenden Intransparenz der Strukturen Abstand genommen hat.

Stellungnahme

Zu § 2: Anwendungsbereich i. V. m. § 17, 2 (Rücknahmepflicht der Vertreiber)

Die Einbeziehung des Distanzhandels in die Rücknahmeverpflichtung ist aus Gründen des Wettbewerbs der Vertriebsschienen richtig und kann dadurch umgesetzt werden, dass die für den Handel als beauftragte Dritte tätigen Paketdienstleister bei der Auslieferung von Neuware Altgeräte zurücknehmen und zu einer Erstbehandlungsanlage transportieren.

Aktuell behindert allerdings die Kennzeichnungspflicht nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz diese sinnvolle Option, da Paketdienstleister in der Regel nicht bereit sind, ihre Fahrzeuge mit A-Schildern¹ auszurüsten.

Aus diesem Grund spricht sich der HDE für eine Erweiterung des Absatzes 3 aus und schlägt hierzu folgende Formulierung vor: *„Die Nachweispflichten nach § 50 sowie die Kennzeichnungspflichten (A-Schilder) nach § 55 KrWG gelten in diesem Fall nicht für Fahrzeuge beim Transport von Elektroaltgeräten bis zur Erstbehandlungsanlage.“* Eine dementsprechende Freistellung von der Kennzeichnungspflicht sollte der Gesetzgeber ebenfalls für diese Fälle vorsehen, in denen innerhalb eines Unternehmens gesammelte Altgeräte zur Abholung in ein Zentrallager transportiert und dort bereitgestellt werden.

Aktuell liegt die Beurteilung, ob es sich bei solchen Transporten um Transporte „in Ausübung ihrer Tätigkeit“ oder „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ handelt im Ermessensspielraum der zuständigen Landesbehörden. Dies führt dazu, dass Versandhändler oder deren Dienstleister bei allen 16 Landesbehörden eine Freistellung von der Kennzeichnungspflicht beantragen und klarstellen müssen, dass die Transporte im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgen – das Kerngeschäft also die Auslieferung und nicht die Sammlung der Altgeräte ist und somit keine Pflicht zur Kennzeichnung vorliegt.

Die Bundesregierung wird in § 55, Abs. 2 KrWG ermächtigt, Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht vorzunehmen. Der HDE spricht sich nachdrücklich und im Sinne einer funktionalen und effektiven Rücknahmelogistik für eine solche Ausnahme aus.

Zu § 6: Registrierung:

Der HDE begrüßt, dass die Registrierungsangaben in Anlage 2 einer unveränderten Umsetzung der auf EU-Ebene harmonisierten Regeln entsprechen. Der Handel setzt sich für einheitliche Registrierungsregeln in allen EU-Mitgliedstaaten ein.

Nach § 3 Nr. 9 ElektroG-Entwurf gilt der Vertreiber als Hersteller, wenn er entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- oder Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller oder von Herstellern, deren Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, zum Verkauf anbietet.

Diese Verschiebung der Produktverantwortung vom Hersteller auf den Vertreiber sollte auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen die tatsächlichen Hersteller der Geräte bzw. deren Bevollmächtigte durch die zuständige Behörde nicht festgestellt werden können.

¹ Vgl. § 55, Abs. 1 KrWG: Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln gemäß Satz 3 zu versehen (A-Schilder). Satz 1 gilt nicht für Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln oder befördern.

Zu § 9: Kennzeichnung

Nach § 9, Abs. 1 sind Elektro- und Elektronikgeräte dauerhaft in einer Weise so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifikation des Herstellers möglich ist *[(...sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass...)]*. Bei Geräten der Kategorie 5 sollte zusätzlich die Angabe der Betriebsart (z. B. LED) vorzunehmen sein.

Nach Urteil des OLG Celle vom 21.11.2013 (AZ 13U84/13) genügt ein Klebefähnchen diesen Anforderungen grundsätzlich nicht, weil es *„ohne nennenswerte Schwierigkeiten abgerissen oder abgeschnitten werden“* kann. Eine dauerhafte Kennzeichnung setze dagegen ein Mindestmaß an Unzerstörbarkeit voraus.

Dem gegenüber ist in § 5, Abs. 2 ElektroStoffV eine „dauerhafte“ Kennzeichnung (in diesem Sinne) der Elektro- und Elektronikgeräte nicht vorgesehen. Darüber hinaus wird hier explizit festgestellt, dass, falls *„dies auf Grund der Größe oder Art (...) nicht möglich ist, (...) diese Angaben auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Gerät beigelegt sind“* anzugeben sind. Entsprechend dieser Einschränkung kann die Kennzeichnung mit dem Symbol nach Anlage 3 vorgenommen werden. Es erschließt sich nicht, warum die Identifikation des Herstellers strikter gehandhabt wird wie die Kennzeichnung mit dem Symbol zur getrennten Erfassung.

Aus Sicht des HDE verdrängt diese Regelung nicht nur kleine Elektrogeräte im unteren Preissegment dauerhaft vom Markt, sondern der Gesetzgeber geht im ElektroG in unzulässiger Weise über die europaweit geltende Regelung, wie sie in der ElektroStoffV Anwendung findet, hinaus, da es sich um eine Einschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union handelt.

Auf Grundlage der dargelegten Gründe spricht sich der HDE für die Erweiterung des § 9, Abs. 1 mit einem Satz 2, analog der Regelung in § 9, Abs. 2, S. 2, aus.

Zu § 13: Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Der HDE begrüßt ausdrücklich die Regelung des Absatz 1, wonach Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Vertreibern angeliefert werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gelten, in dem der Vertreter seine Niederlassung hat. Das, und die Möglichkeit zur entgeltfreien Anlieferung stärken (freiwillige) Sammelstrukturen im Einzelhandel und sind somit ein wichtiger Beitrag bei der Erreichung der Ziele dieses Entwurfs.

Zu § 15: Aufstellen neuer Behältnisse durch die Hersteller oder deren Bevollmächtigte

Der HDE betont, dass es sich beim ElektroG um eine Regelung der Herstellerverantwortung handelt. Die Finanzierung der Rücknahme auch bei den Vertreibern obliegt unserer Auffassung nach den Herstellern. Analoge Regeln zu Behältergestaltung und Abholung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgern durch die Hersteller sind für die Standorte rücknahmepflichtiger Vertreter auf ihr Verlangen hin ebenfalls vorzusehen.

Zu § 16: Rücknahmepflicht der Hersteller

Absatz 4:

Der HDE weist nachdrücklich darauf hin, dass das Elektrogesetz eine Regelung zur Produktverantwortung der Hersteller ist. Der zur Rücknahme verpflichtete Handel unterstützt sie bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung mit der Sammlung von Altgeräten. Die finanzielle Verantwortung für Behältergestaltung, Abholung, Transport und Verwertung obliegt den Herstellern.

Die Regelung des Absatzes 4 muss entsprechend auch auf die Sammlung bei verpflichteten Vertreibern anwendbar sein. Dies gilt für die Fälle, in denen sie zurückgenommene Altgeräte nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgern übergeben oder einer eigenen Verwertung zuführen.

Absatz 5:

Vertreiber können sich heute zur Gewährleistung ihrer Rücknahmepflicht der Dienstleistung Dritter bedienen. Dies geschieht bereits heute sowohl in Zusammenarbeit mit privaten, herstellergestützten Systemen als auch mit öffentlich-rechtlichen Entsorgern. Ein weiterer Ausbau solcher Lösungen wird angestrebt.

Aufgrund des bereits dargelegten Prinzips der geteilten Produktverantwortung fordert der HDE folgende Neuformulierung des Satz 1: *„Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte müssen individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten (gemäß Definition § 3, Abs. 5) im Einzelhandel einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen und vom zur Sammlung verpflichteten Vertreibern verlangt werden.“*

Zur Klarstellung, dass Vertreiber parallel und auf Grundlage individueller Dienstleistungsverträge mit sowohl privaten als auch kommunalen Partnern zusammenarbeiten können, spricht sich der HDE für eine Streichung von Absatz 5, Satz 3 aus.

Zu § 17: Rücknahmepflicht der Vertreiber

Absatz 1:

Der HDE begrüßt die flächenbezogene Beschränkung der Rücknahmepflicht der Vertreiber ausdrücklich.

Eine generelle Rücknahmepflicht im Einzelhandel führte nach Ansicht des HDE zu keiner signifikanten Steigerung der Sammelmengen und würde zu unverhältnismäßig hohen Belastungen insbesondere des kleinen und mittelständisch geprägten Einzelhandels führen. Wie in einer internen Umfrage nachgewiesen, werden aktuell 85 Prozent der über den Einzelhandel heute zurückgenommenen Elektroaltgeräte in Ladengeschäften mit über 400 qm Elektroverkaufsfläche zurückgenommen. Eine Rücknahmepflicht für kleinere Handelsgeschäfte würde somit ausschließlich eine Erhöhung der Sammelstellen bedeuten. Eine Flächendeckung aber wird bereits durch bundesweit etwa 1700 kommunale Sammelstellen, ca. 9000 große Handelshäuser und zahlreiche auf freiwilliger Basis zurücknehmende kleinere Einzelhändler ausreichend gewährleistet. Darüber hinaus werden alternative und öffentlich leicht zugängliche Erfassungssysteme, insbesondere für Elektrokleingeräte, derzeit massiv ausgebaut.

Absatz 2:

Die Einbeziehung des Vertriebs mit Hilfe der Fernkommunikation in die Rücknahmeverpflichtung stellt einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsgerechtigkeit der unterschiedlichen Vertriebsstufen dar und wird deshalb explizit unterstützt.

Dringender Konkretisierungsbedarf besteht, unbeschadet der Pflichten nach Absatz 2, für die Definitionen „in unmittelbarer Nähe“ und „in zumutbarer Entfernung“. Wir bitten den Gesetzgeber uns zur Schaffung ausreichender Rechtssicherheit an dieser Stelle zeitnah seine konkreten Vorstellungen mitzuteilen. Für Multi-Channel-Händler, die deutschlandweit über ein flächendeckendes dichtes Filialnetz verfügen, schlägt der HDE vor, dass „in zumutbarer Nähe“ als Entfernung zur nächstgelegenen Unternehmensfiliale definiert wird.

Der HDE begrüßt die Klarstellung, dass eine Pflicht zur 0:1-Rücknahme auf haushaltsübliche Mengen beschränkt bleibt.

Absatz 4:

Ausdrücklich begrüßt der HDE die hier geregelte Möglichkeit, analog zu § 13, Abs. 5, Satz 1 ElektroG, Elektroaltgeräte abzulehnen, „die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen“. In diesem Zusammenhang bitten wir jedoch darum, als zusätzlichen möglichen Ablehnungsgrund den Begriff „Beschädigung“ aufzunehmen, da auch hierdurch Gefahren für Gesundheit und Sicherheit entstehen können.

Absatz 5:

Dieser Absatz sollte dahingehend präzisiert werden, dass deutlich wird, dass rücknahmepflichtige Vertreiber ihre Sammelmengen an die Hersteller oder deren Bevollmächtigte im Rahmen der Abholkoordination der EAR übergeben können. Eine ausschließliche Übergabe an die Hersteller in Form herstellernetzgetragener individueller Systeme ist in der Realität kaum umsetzbar und sollte deshalb lediglich als Alternativlösung Anwendung finden können. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die Hersteller ihrer Produktverantwortung durch die Finanzierung der Rücknahme im Handel nachkommen.

ADR-konforme Sammlung und Bereitstellung zum Transport

Das ElektroG sieht aufgrund gesteigerter Brandgefahr vor der Abgabe eines Altgerätes die Pflicht des Verbrauchers eine händische Trennung und Separierung von nicht fest verbauten oder vom Gerät umschlossenen Batterien und Akkumulatoren vorzunehmen, vor. Es ist offensichtlich, dass diese Vorschrift weder vermittel- noch letztlich durchsetzbar ist. Insbesondere der Handel kann nicht – wie bspw. öffentlich-rechtliche Sammelstellen – eine dauerhafte Sicherstellung der ADR-Konformität durch sicherheitsgeschultes Fachpersonal gewährleisten.

Für eine rechtskonforme und sichere Sammlung und Lagerung sind deshalb die Hersteller in die Pflicht zu nehmen, dem Handel an seinen Rücknahmestellen geeignete und ADR-konforme Behälter kostenlos zur Verfügung zu stellen. Außerdem muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass selbst durch geschultes Personal nicht sichergestellt werden kann, dass eine ADR-konforme Trennung vom Gerät vorgenommen wird, da Geräte häufig über nicht bekannte bzw. ausbaubare sog. (LI-)Stützbatterien (zum Erhalt der Funktionen bei Akkuentladung, etc.) verfügen. Generell sollten deshalb alle Geräte der SG 3 und 5 in ADR-konformen Behältern und damit ohne die Notwendigkeit einer händischen Trennung gesammelt werden müssen.

Zu § 18: Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten

Transparente und nachvollziehbare Informationsmöglichkeiten für private Haushalte unterstützt der HDE. Das gilt sowohl für Informationen nach Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 als auch für solche nach Nr. 2. (vgl. Abs. 2)

Zu § 25: Anzeigepflichten (...) der Vertreiber

Absatz 3:

Die Anzeigevorschriften für Vertreiber in Absatz 3 gehen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, die nicht dauerhaft Elektrogeräte im Sortiment führen, zu weit. Diese Regelung führt dazu, dass freiwillig rücknahmewillige Vertreiber Gefahr laufen ohne ihr Wissen gesetzwidrig handeln, wenn sie nicht frühzeitig von dieser Vorgabe wissen. Im Sinne der Ziele dieses Gesetzes sollte deshalb von einer vorzeitigen Anzeigepflicht abgesehen werden. Der HDE schlägt dem Gesetzgeber demgemäß folgende Neuformulierung des Absatz 3, Satz 1 vor: *„Vertreiber, die Altgeräte nach § 17 Absatz 1 bis 3 zurücknehmen, haben der zuständigen Behörde die eingerichteten Rücknahmestellen zeitnah, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Sammlung, anzuzeigen.“*

Eine Frist von maximal drei Monaten ist vor dem Hintergrund nicht unerheblichen Aufwands auf Seiten der Vertreiber gerechtfertigt und auch mit Blick auf die Fristgewährung in § 46, Abs. 7 inhaltlich vertretbar.

Abschluss

Über die bereits dargelegten Punkte hinaus unterstützt der HDE die Anpassung der Fristen zur Optierung durch öffentlich-rechtliche Entsorger (§ 14, Abs. 5). Sowohl die Verlängerung des Optierungszeitraums auf mindestens zwei Jahre als auch die Verdoppelung der Anzeigefrist zur Aufnahme auf sechs Monate bringen Planungssicherheit. In diesem Zusammenhang und zum Erhalt einer bezahlbaren Rücknahmelogistik über die Stiftung EAR halten wir die Einführung von Optierungsgebühren für ebenso wichtig.

Zur Erreichung der Sammel- und Verwertungsquoten ist es ebenfalls dringend notwendig, mit dieser Novelle die Meldepflichten auf und für öffentlich-rechtliche Entsorgungsbetriebe auszuweiten. Eine weitere Besserstellung gegenüber anderen Verpflichteten ist weder sachlich noch organisatorisch begründbar!

Ansprechpartner:

Stephan Rabl
Referent Umweltpolitik
Handelsverband Deutschland HDE
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 726250-26

Fax: +49 (30) 726250-69

Mail: rabl@hde.de